



Teilnahmebedingungen EINSTIEG BERUF

1 | Veranstaltungsbezogene Angaben

Name der Veranstaltung

Einstieg Beruf 2027 | die größte Ausbildungsmesse der Region

Veranstalter

IHK Karlsruhe, Lammstr. 13 – 17, 76133 Karlsruhe

mit ihren Partnern Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt, Handwerkskammer Karlsruhe und
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)

Termin und Veranstaltungsort

Samstag, 16.01.2027, 10:00 – 15:30 Uhr

Messe Karlsruhe, Messeallee 1, 76287 Rheinstetten

Location: Aktionshalle, Halle 1 und Halle 2

Aufbau- und Abbauzeiten

Aufbau:

Freitag, 15.01.2027, 08:00 - 18:00 Uhr sowie

Samstag, 16.01.2027, 07:00 - 09:00 Uhr

Abbau:

Samstag, 16.01.2027, 15:30 - 20:00 Uhr

Davon abweichende Zeiten sind individuell buchungs- und kostenpflichtig.

Anmeldefristen / Anmeldeschluss

a) Buchung bis 30. September 2026 (**Frühe Buchung***)

⇒ bevorzugte Platzierung innerhalb der Branche; vergünstigter Preis

b) Buchung bis 15. Oktober 2026 (**Normale Buchung***)

⇒ Platzierung nach Verfügbarkeit innerhalb der Branche; regulärer Preis

c) Buchung bis 30. November 2026 (**Späte Buchung***)

⇒ eingeschränkte Platzvergabe durch erhöhten Organisationsaufwand; Aufpreis

* Den unterschiedlichen Buchungszeiträumen liegen jeweils unterschiedliche Konditionen zugrunde (siehe 5)

Für Anmeldungen nach dieser Frist besteht kein Anspruch auf Teilnahme; eine Berücksichtigung erfolgt nur vorbehaltlich freier Kapazitäten. In diesem Fall wird eine Warteliste geführt.

2 | Teilnehmer

2.1 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.

2.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist in Ausnahmefällen möglich und muss vom Aussteller über das Portal der Online-Standanmeldung (nachfolgend kurz „OSA“) angemeldet werden.

In allen Fällen haftet der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.

2.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen:

Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet und mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.

2.4 Durch die Standanmeldung und -bestätigung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern und der IHK Karlsruhe zustande.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltpflichtig.

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss bei der IHK Karlsruhe schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden. Dies geschieht ebenfalls über das Portal der OSA.

3 | Anmeldung, Datenübermittlung und Zulassung

3.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zur Ausbildungsmesse Einstieg Beruf (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt über die Online-Standanmeldung (OSA) auf dem Portal www.einstiegberuf.de. Diese Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die IHK Karlsruhe bedarf. Die Anmeldung eines Messestands begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

3.2 Mit der Anmeldung werden diese Teilnehmerrichtlinien, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ der Messe Karlsruhe durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.

3.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten.

Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.

3.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder die IHK Karlsruhe auf die Verstöße hinweisen.

3.5 Über die Zulassung in Form der Stand-Anmeldebestätigung und des angemeldeten Angebots zur Veranstaltung entscheidet die IHK Karlsruhe gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Partnern durch eine schriftliche Bestätigung. Mit der Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

3.6 Die IHK Karlsruhe kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände (z.B. ausgestellte Fahrzeuge) sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

3.7 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und der Aussteller muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4 | Platzierung

Die Platzierung wird von der IHK Karlsruhe eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit bei der Standaufplanung berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Wunschplatzierung, insbesondere bei Anmeldung außerhalb des Anmeldezeitraums. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

5 | Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Zahlungsverzug

a) **Buchung bis 30. September 2026 (Frühe Buchung*)**

Grundfläche Standmiete: 46,00 EUR (netto) pro m²

und Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis, zzgl. MwSt

Beispiel 12 m²: 552,00 EUR (netto) zzgl. MwSt

Beispiel 20 m²: 920,00 EUR (netto) zzgl. MwSt

b) **Buchung bis 15. Oktober 2026 (Normale Buchung*)**

Grundfläche Standmiete: 52,00 EUR (netto) pro m²

und Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis, zzgl. MwSt

Beispiel 12 m²: 624,00 EUR (netto) zzgl. MwSt

Beispiel 20 m²: 1040,00 EUR (netto) zzgl. MwSt

c) **Buchung bis 30. November 2026 (Späte Buchung*)**

Grundfläche Standmiete: 62,00 EUR (netto) pro m²

und Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis, zzgl. MwSt

Beispiel 12 m²: 744,00 EUR (netto) zzgl. MwSt

Beispiel 20 m²: 1.240,00 EUR (netto) zzgl. MwSt

Diese Preise sind Netto-Flächenpreise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände. Weitere Serviceleistungen können über das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe bestellt werden, z. B. Strom, Starkstrom, Trennwände, Mobiliar sonstige technische Einrichtungen.

Sonderflächen mit besonderem Konzept (z. B. interaktive Show-Trucks) unterliegen keiner Staffeung und werden individuell zwischen der IHK Karlsruhe und dem TN vereinbart.

5.1 Die Höhe der Standmiete und die Zahlungstermine sind aus diesen Teilnahmebedingungen (siehe 5 und 5.2) sowie den Rechnungstexten ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten.

Der TN erhält zwei Rechnungen: Die IHK Karlsruhe stellt die Rechnung über die Standmiete, die Messe stellt die Leistungen für Standbau und Dienstleistungen in Rechnung.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise nach Durchführung der Veranstaltung und ist innerhalb der in der Rechnung genannten Frist ohne Abzug zu begleichen. Die IHK Karlsruhe ist jedoch berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Vorauszahlung zu verlangen und die Rechnung bereits vor der Veranstaltung fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem Kunden noch keine Geschäftsbeziehung bestand, in der Vergangenheit Zahlungsrückstände aufgetreten sind oder die Veranstaltungen bspw. aufgrund ihrer hohen Teilnehmerzahl ein erhöhtes finanzielles Risiko bergen.

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Der TN ist berechtigt, der IHK Karlsruhe nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.

5.3 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich die IHK Karlsruhe das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist zur Zahlung, das

Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder den TN für zukünftige Messen von der Teilnahme auszuschließen.

5.4 Rechnungstellung: Die Standmiete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

Die Abrechnung der Standmiete erfolgt über die IHK Karlsruhe.

Direkt über die Messe gebuchte weitere Leistungen werden direkt zwischen dem TN und der Messe Karlsruhe abgerechnet.

6 | Nichtteilnahme des TN

6.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet (vgl. 13.6). Die IHK Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.

Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung der Standmiete befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

6.2 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist die IHK Karlsruhe berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben.

6.3 Für die Bemühungen der IHK Karlsruhe, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, kann in begründeten Einzelfällen ein angemessener Verwaltungsbeitrag in Höhe von bis zu 5% der Standmiete erhoben werden. Dies gilt insbesondere bei besonders großen oder hochfrequentierten Standflächen. Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und von der IHK Karlsruhe akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist die IHK Karlsruhe berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Die Kosten für die Gestaltung der Standfläche überschreiten üblicherweise einen Betrag von 2.000,00 EUR nicht.

7 | Absage, Verlegung, Veränderung der Dauer der Veranstaltung

7.1 Die IHK Karlsruhe ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.

In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen die IHK

Karlsruhe sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der IHK Karlsruhe oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

7.2 Fälle höherer Gewalt, die die IHK Karlsruhe ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden die IHK Karlsruhe bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die IHK Karlsruhe hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der IHK Karlsruhe verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit der IHK Karlsruhe in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.

7.3 Sollte die IHK Karlsruhe in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen die IHK Karlsruhe sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der IHK Karlsruhe oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

7.4 Hat die IHK Karlsruhe den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN keine Standmiete geschuldet.

7.5 Muss die IHK Karlsruhe aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

8 | Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

8.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden von der Messe Karlsruhe eingemessen und gekennzeichnet.

8.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung angemessen bezugsfertig zu sein. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann die IHK Karlsruhe das Vertragsverhältnis nach 13. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.3 Ausstellungsgut, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich in sonstiger Weise ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen der IHK Karlsruhe sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann die IHK Karlsruhe eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 13. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen der IHK Karlsruhe zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Hausordnung und die Servicemappe. Die IHK Karlsruhe sowie die Messe Karlsruhe können die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

8.5 Es besteht keine Standnummern-Kennzeichnungspflicht durch den Aussteller. Die IHK Karlsruhe stellt jedoch Standnummern zur Verfügung und empfiehlt, diese sichtbar am Stand anzubringen. Alternativ muss der Name bzw. die Firma des TN durch eine eigene Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe Karlsruhe bei Aufforderung bekannt zu geben.

8.6 Der Stand muss während der gesamten in diesen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

8.7 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann die IHK Karlsruhe verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist die IHK Karlsruhe berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 13. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.8 Vor Beginn der in diesen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten (siehe 1) ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

Auf Wunsch des TN kann die Abbauzeit kostenpflichtig über das OSC verlängert werden. Die Kosten richten sich nach der im maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Preisliste der Messe Karlsruhe. Auf diese Verlängerung besteht kein Anspruch, sie steht allein im Ermessen der IHK Karlsruhe.

8.9 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung der Messe Karlsruhe. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

8.10 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle von der IHK Karlsruhe übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt die IHK Karlsruhe jegliche Verantwortung ab. Die IHK Karlsruhe ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

9 | Werbung

9.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr zum Thema der Veranstaltung relevanten Angebote erlaubt, und soweit diese angemeldet und von der IHK Karlsruhe zugelassen sind. Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen und sonstige politische Gruppierungen sowie parteipolitische Betätigung und die Verbreitung parteipolitischer Werbe- und Informationsmaterialien sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.

9.2 Das Schaulaufen von Maskottchen sowie das Verteilen von Flyern und Give-Aways ist genehmigungspflichtig. Liegt keine ausdrückliche Genehmigung der IHK Karlsruhe vor, kann die IHK Karlsruhe am Veranstaltungstag die Aktion stoppen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

9.3 Es ist es dem TN gestattet, im Bereich der Aktionshalle (ausgenommen ist der direkte Eingangsbereich an den Drehtüren) sowie der Bewerbungsmeile Flyer oder Werbematerialien zum Ausbildungsangebot des eigenen Unternehmens an interessierte Besucher zu verteilen oder diese an den dafür vorgesehenen Auslagetischen auszulegen. Die IHK Karlsruhe behält sich vor, Verteilaktionen zu stoppen, wenn diese den Besucherstrom behindern oder anderweitig beeinflussen.

Nach der Veranstaltung ist der Aussteller für die Entsorgung seiner ausgelegten Werbeartikel an den o.g. Sonderflächen verantwortlich. Ist eine Sonderreinigung durch die Messe erforderlich (z.B. durch erhöhten Entsorgungsaufwand durch liegengebliebene Materialien), wird diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9.4 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der IHK Karlsruhe, kommuniziert durch die Messe Karlsruhe. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.

9.5 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

9.6 Die IHK Karlsruhe ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

9.7 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist die IHK Karlsruhe berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 13. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10 | Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung, Unfallverhütung

10.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Die Messe Karlsruhe sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des von der Messe Karlsruhe eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

10.2 Die Messe Karlsruhe sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des von der Messe Karlsruhe eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

10.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial.

Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die Messe Karlsruhe berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

10.4 Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

11 | Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

11.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der IHK Karlsruhe zugelassen sind und einen von der IHK Karlsruhe ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der IHK Karlsruhe. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

11.2 Die IHK Karlsruhe und – mit Zustimmung der IHK Karlsruhe – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

12 | Hausrecht

Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Messe Karlsruhe. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

13 | Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

13.1 Schuldhafte Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen die IHK Karlsruhe, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

13.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die IHK Karlsruhe berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

13.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist die IHK Karlsruhe berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

13.4 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist die IHK Karlsruhe berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

13.5 Die IHK Karlsruhe ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der IHK Karlsruhe festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,-- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- 6.1 bis 6.3: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
- 8.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
- 8.4, 8.7 und 19.4: Verkehrssicherungspflichten bei der Standgestaltung/-ausstattung
- 8.10 und 13.5 9: Termingerechte Räumung
- 9 und 9.6: Unterlassung politischer Werbung

verletzt. Hat die IHK Karlsruhe wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

13.6 Es fallen keine Kosten bei Stornierungen, die bis zu 60 Tage vor der Veranstaltung erfolgen, an. Bei späterer Stornierung erhebt der Veranstalter die Kosten entsprechend Ziffer 5 wie folgt: Bis zum 30. Tag vor Messebeginn sind 50 Prozent, bis zum 10. Tag vor

Messebeginn sind 80 Prozent und weniger als 10 Tage 100 Prozent der Kosten fällig. Für Zusatzleistungen, die direkt über die Messe gebucht wurden, gelten die dort vereinbarten Bedingungen. Den Ausstellern steht der Nachweis offen dafür, dass kein Schaden bzw. keine Wertminderung eingetreten oder dieser bzw. diese wesentlich geringer sei als die Pauschale.

13.7 Wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (insb. Forderungen aus Standmiete, Standbau und/oder sonstigen Dienstleistungen) kann die IHK Karlsruhe in Abstimmung mit ihren Partnern den TN von der weiteren Teilnahme an der Messe Einstieg Beruf in den Folgejahren ausschließen.

14 | Haftung und Versicherung

14.1 Eine Haftung der IHK Karlsruhe wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), grobes Verschulden oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

14.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IHK Karlsruhe nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.3 Die IHK Karlsruhe haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

14.4 Soweit die IHK Karlsruhe für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,-- EUR begrenzt.

14.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der IHK Karlsruhe für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.

14.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch der IHK Karlsruhe unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet die IHK Karlsruhe nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

14.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung die IHK Karlsruhe die Übernahme des Schadens ablehnt.

14.8 Der TN haftet gegenüber der IHK Karlsruhe für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht der IHK Karlsruhe unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

14.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) ist, unterliegt er der jeweils geltenden Landesversammlungsstättenverordnung. Ihm obliegt die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO sowie den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, die IHK Karlsruhe und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern

aufgrund von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 14.1 bleiben unberührt.

14.10 Die IHK Karlsruhe trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

15 | Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

16 | Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.